

99013045207000

Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Begleitung

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013106/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013045207000
Leistungsbezeichnung I	Verbleiben eines Kindes bei Pflegeperson Begleitung
Leistungsbezeichnung II	Unterstützung bei der Durchsetzung der dauerhaften Unterbringung eines Kindes bei den Pflegepersonen bekommen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegeeltern, Pflegekind, Pflegepersonen, Unterstützung von Pflegeeltern, Begleitung in Gerichtsverfahren
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Reiß, Simon
Handlungsgrundlage	§ 37a SGB VIII
Teaser	Der Pflegekinderdienst kann die Pflegeeltern unterstützen, wenn ein Kind dauerhaft in der Pflegefamilie leben soll, weil sich die Bedingungen in der Ursprungsfamilie langfristig nicht verbessern.
Volltext	Wenn sich die Lebensumstände in der ursprünglichen Familie eines Pflegekindes langfristig nicht verbessern, kann es auf Dauer in der Pflegefamilie untergebracht werden. Wenn die Eltern dem nicht zustimmen, kann das Familiengericht den Verbleib in der Pflegefamilie anordnen. Auf diesem Weg können die Pflegepersonen unterstützt werden. Der Pflegekinderdienst oder die Pflegeperson/ en kann auch selbst den Antrag auf Verbleib in der Pflegefamilie stellen.
Erforderliche Unterlagen	Je nach individueller Fallkonstellation werden unterschiedliche Unterlagen benötigt. Der Kinderpflegedienst, unterstützt die Pflegepersonen bei der Auswahl der Unterlagen.
Voraussetzungen	• Ein Pflegekind lebt seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie. • Die Eltern des Kindes oder Personen mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes verlangen die Herausgabe des Kindes. • Das körperliche, seelische oder geistige Kindeswohl wird durch die Wegnahme aus der Pflegefamilie gefährdet. • Die Pflegepersonen wünschen / benötigen Unterstützung durch den Pflegekinderdienst.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Die Pflegepersonen wenden sich mit dem Wunsch

Modul

Sachverhalt

nach Unterstützung / Begleitung an den Pflegekinderdienst, wenn die Herausgabe des Kindes verlangt wird.

- Die Pflegepersonen müssen beim Familiengericht einen Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie stellen. Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.
- Das Gericht muss darüber hinaus auch von Amts wegen tätig werden, so dass das Jugendamt ebenfalls einen entsprechenden Antrag stellen kann.
- Bis zum Abschluss des Verfahrens kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, nach der das Pflegekind bis zum Entscheid bei der Pflegefamilie bleibt.
- Pflegekinder ab 14 Jahren sind bei Verfahren, die die Personen- oder Vermögenssorge betreffen, stets vom Gericht anzuhören. Ein Kind unter 14 Jahren wird dann angehört, wenn seine Neigungen, Bindungen oder sein Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhaltes als notwendig erscheint.
- Die gerichtliche Entscheidung beruht in jedem Fall auf dem "Kindeswohlprinzip".

Bearbeitungsdauer

Der Pflegekinderdienst wird nach Kontaktaufnahme durch die Pflegepersonen die Begleitung bei den Verfahren zum „Verbleib eines Kindes bei Pflegepersonen“ beginnen. Die Länge des Verfahrens hängt von der Dauer des gerichtlichen Verfahrens vor dem Familiengericht ab.

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.

www.pfad-bv.de

Modul

Sachverhalt

www.pflegeelternverband.de

Rechtsbehelf

Kurztext

- Pflegepersonen werden während der Pflege eines Kindes durch den Pflegekinderdienst unterstützt.
- Wenn (vor Gericht) der dauerhafte Verbleib bei den Pflegepersonen festgestellt werden soll, unterstützt der Pflegekinderdienst die Pflegepersonen auch in diesem Verfahren.

Ansprechpunkt

Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

[Behördenfinder Hamburg](#)

Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Formulare

Ursprungsportal

[Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg](#)
(Currently this link is only available in german)